



**Satzung
Verein für rauhaarige Kromfohlländer e.V.
VRK**

beschlossen am 05.11.2011
in der Fassung der

4. Satzungsänderung vom 09.03.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	Seite	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag	Seite	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 6 Organe des Vereins	Seite	4
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite	6
§ 9 Vorstand	Seite	6
§ 10 Geschäftsführung	Seite	7
§ 11 Wahlen und Beschlüsse	Seite	8
§ 12 Rechnungsführung	Seite	8
§ 13 Vereinsordnungen	Seite	9
§ 14 Zuchtgeschehen	Seite	9
§ 15 Sanktionen	Seite	11
§ 16 Nutzungsrechte an Bild und Text	Seite	12
§ 17 Auflösung des Vereins	Seite	12
§ 18 Übergangsregeln, Inkrafttreten der Satzung	Seite	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für rauhaarige Kromfohrländer e.V.".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V".
3. Der Verein hat seinen Sitz in 20355 Hamburg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuer-begünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Führen eines Einkreuzprojektes mit geeigneten rauhaarigen Mischlingen und Rassehunden, damit die Rasse der Kromfohrländer längerfristig eine Erhöhung der genetischen Vielfalt erfährt. Damit verbunden sind die Bekämpfung der Inzucht und das Erreichen einer genetischen Auffrischung durch Fremdblutanteil. Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein (Kromfohrländer). Das Ziel ist die gesündere Reinzucht der Rasse Kromfohrländer in seiner rauhaarigen Variante.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale sind zulässig.

2. Der Verein versteht sich als Rassehunde - Zuchtverein. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Kromfohrländer in seiner rauhaarigen Variante. Grundlage hierfür ist insbesondere die Einkreuzung geeigneter rauhaariger Mischlinge und Rassehunde, um die Rasse der Kromfohrländer auf eine genetische Grundlage mit niedrigerem Inzuchtkoeffizienten zu stellen.
Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Allgemeines:**
Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. **Anmeldung:**
Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus denselben Gründen, die zum Ausschluss führen, abgelehnt werden. Eine Begründung der Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand ist nicht erforderlich, der Vorstand kann über jeden Aufnahmeantrag frei entscheiden.
3. **Erwerb der Mitgliedschaft:**
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme des Mitgliedes und durch die Zahlung des fälligen Vereinsbeitrages. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. **Ausschluss von der Mitgliedschaft:**
Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind grundsätzlich:
 - a. Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft leben. Als Hundehändler werden diejenigen Personen angesehen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Hundezucht und Hundehaltung aus anderen Gründen als der Liebhaberei (Hobby) betreiben.
 - b. Personen mit rechtskräftiger Verurteilung zu Strafen, die insbesondere wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verhängt wurden. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in die Gebührenordnung aufzunehmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Austritt der Mitglieder:**
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und weiteren Leistungen besteht nicht.

2. Streichen der Mitgliedschaft:

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung in vier Wochen Abstand durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die dritte Mahnung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Wird innerhalb der folgenden zwei Wochen kein Zahlungseingang festgestellt, wird die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes gestrichen. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

3. Ruhen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

4. Erlöschen durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verhängung der Vereinssanktion „Ausschluss“ gem. § 15.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben jedes den Verein „Verein für rauhaarige Kromfohrländer e.V.“ schädigende Verhalten zu unterlassen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückzahlung von Beiträgen.

Informationen über den Verein, seine Mitglieder und deren Hunde sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft/Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Zuchtausschuss
4. Der Züchterkreis

§ 7 Mitgliederversammlung

1. **Allgemeines:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 5 Abs.3 ruhen, eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist möglich.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung hat dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vor zu liegen.

2. **Einberufung:**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durchzuführen. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

3. **Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:**

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Die Bestimmung der Satzung und ihre Änderung
- b. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c. Die Wahl der Kassenprüfer
- d. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Erfüllung seiner Aufgaben und seine Entlastung.
- e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. **Beschlussfähigkeit:**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Anträge:

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.
Der Termin für die nächste Mitgliederversammlung wird spätestens 12 Wochen vor diesem in der vereinseigenen Zeitschrift veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt.
2. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein Antrag in die Tagesordnung aufgenommen, wird über ihn mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung dagegen stehen.

6. Leitung, Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch einfache Mehrheit aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt wird.

7. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 2. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist die Versammlungsniederschrift binnen 3 Wochen bekannt zu geben. Jeder von Ihnen kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls eine sachliche Richtigstellung vor. Die Versammlungsniederschrift ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Monaten bekannt zu geben.
 3. Die sachlich richtige Versammlungsniederschrift ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen oder den Mitgliedern zuzusenden.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder der beim Amtsgericht eingetragene gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 7 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c. dem Zuchtleiter
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem 1. Beisitzer
 - f. dem 2. Beisitzer
2. **Gesetzlicher Vorstand:**

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
4. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Zuchtleiters werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen.
6. Bei Rücktritt des Ersten und Zweiten Vorsitzenden bleibt der zuletzt Zurückgetretene solange im Amt, bis die von ihm baldmöglichst einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen gesetzlichen Vorstand gewählt hat. Seine Aufgabe wird dabei auf die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt.
7. Die Wahl des Zuchtleiters erfolgt durch den Zuchtausschuss nach dessen Neukonstituierung alle 2 Jahre jeweils nach der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder im Anschluss an die Mitgliederversammlung.
8. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie fungieren als ständige Mitgliedervertreter und beraten den Vorstand in wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Sie übernehmen besondere Aufgaben. Die Beisitzer sind im Vorstand stimmberechtigt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die im Regelfall vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es ist eine angemessene Einberufungsfrist einzuhalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen.
Bei Beschlüssen zum Zuchtgeschehen muss der Zuchtleiter beteiligt sein.
5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung mit allen Vorstandsmitgliedern Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung oder Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
6. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Teilnehmern der Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen. Die Beschlüsse sind den Vereinsorganen entsprechend der Relevanz mitzuteilen.
7. Der 1. Vorsitzende legt in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ab.
8. **Entlastung des Vorstands:**
Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, sind berechtigt den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen. Mit dem Beschluss zur Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung wird die Geschäftsführung gebilligt und auf die Geltendmachung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vorstand verzichtet. Das Abstimmungsverhältnis zum Entlastungsantrag ist in die Niederschrift der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen und Beschlüsse in den Vereinsorganen

A: Allgemein

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Vereinsorgans.

B: Mitgliederversammlung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl annehmen würden, am Wahltag jedoch dringend verhindert sind.
4. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig.

§ 12 Rechnungsführung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Der Schatzmeister legt in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr ab.
5. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dann der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
Die Kassenprüfer sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen. Das Abstimmungsverhältnis zum Entlastungsantrag ist in den Kassenprüfungsbericht aufzunehmen.
6. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Zur Durchsetzung des Satzungszweckes werden entsprechende Vereinsordnungen aufgestellt:
 - a. Gebührenordnung (zuständig: Schatzmeister)
 - b. Zuchtordnung (zuständig: Zuchtleitung)
 - c. Geschäftsordnung (bei Bedarf, zuständig Vorstand)
2. Die Vereinsordnungen werden in den entsprechenden Gremien des Vereins erstellt, bearbeitet, abgestimmt und sind dem Vorstand vorzustellen. Der Vorstand erteilt nach Prüfung der Vereinsordnung die Freigabe und setzt diese damit in Kraft. Das entsprechende Gremium hat die betreffenden Vereinsmitglieder von der Freigabe durch den Vorstand zu unterrichten. Darüber hinaus können weitere, zur Durchsetzung des Satzungszweckes entsprechend notwendige Vereinsordnungen aufgestellt werden.

§ 14 Zuchtgeschehen

1. **Zuchtleitung:**
 - a. Der Zuchtleiter ist Mitglied des Vorstands.
 - b. Der Zuchtleiter wird vom Zuchtausschuss gewählt.
 - c. Der Zuchtleiter berichtet in der Mitgliederversammlung über die Erfüllung seiner Aufgaben im vergangenen Geschäftsjahr.
2. **Zuchtausschuss:**

Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Wahl des Zuchtleiters. Der Zuchtausschuss besteht aus

 1. Erster Vorsitzender des Vorstands
 2. Zweiter Vorsitzender des Vorstands
 3. den Zuchtwarten

Die Zuchtwarte sind von der Zuchtleitung benannte Vereinsmitglieder, die für diese Tätigkeit über entsprechendes Hunde-Spezialwissen verfügen. Sollten keine Zuchtwarte benannt sein, so besteht der Zuchtausschuss aus dem gesetzlichen Vorstand (§9 Abs. 2).
3. **Züchterkreis:**
 - a. Der Züchterkreis besteht aus der Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle und mindestens drei aktiven Züchtern, welche von der Zuchtleitung bestellt werden und ihre Mitarbeit zugesichert haben.
 - b. Der Zuchtleiter bestimmt innerhalb des Züchterkreises seinen Vertreter. Der Vertreter des Zuchtleiters vertritt diesen nach Absprache auch im Vorstand.
4. **Zuchtordnung:**

Die Zuchtordnung ist eine Vereinsordnung, die die Anforderungen für das Zuchtgeschehen im Verein entsprechend des Vereinszweckes für alle Züchter des Vereins verbindlich festlegt. Die Zuchtordnung wird vom Züchterkreis aufgestellt.
5. **Zuchtbuch:**
 - a. Der Verein führt ein Zuchtbuch.
 - b. Das Zuchtbuch wird von der Zuchtbuchstelle geführt.
 - c. Der Zuchtbuchführer wird vom Züchterkreis gewählt.

6. **Züchter:**
 - a. Die Anforderungen an Mitglieder, die aktiv an der Zucht teilnehmen, sind in der Zuchtordnung festgelegt.
 - b. Die Zulassung eines Vereinsmitgliedes als Züchter im Verein obliegt der Zuchtleitung.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge der im Rahmen des Zuchtgeschehens aufkommenden Kosten werden im Züchterkreis beschlossen und in die Gebührenordnung aufgenommen.

§ 15 Sanktionen

1. Der Verein ist grundsätzlich befugt, bestimmtes satzungs- und vereinswidriges Verhalten zu ahnden.
Vereinsordnungen dürfen die Sanktionstatbestände der Satzung für das jeweils zu ordnende Gebiet konkretisieren.
2. **Sanktionen**
Verhängt werden können folgende Sanktionen
 - a) Ausschluss (siehe §15 Abs. 3),
 - b) Verwarnung in Form einer schriftlichen Ermahnung,
 - c) Amtsenthebung (bezogen auf die konkret in Frage stehende Funktion; anzuordnen mit einer Frist von einem bis fünf Jahren oder auf Dauer)
 - d) erhöhte Gebühren (doppelter- bis dreifacher Gebührensatz nach Gebührenordnung),
 - e) Zuchtsperre (auf Zeit oder auf Dauer, bezieht sich auf die betroffene Person bzw. Zuchtstätte und umfasst ein allgemeines Zuchtverbot im Verein VRK)
3. **Sanktionstatbestände:**
 - a. Sanktionen sind zu verhängen, wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen bindende Vereinsvorschriften, bindende Entscheidungen eines Vereinsorgans oder deren Amtsträger handelt.
 - b. Zu einem Ausschluss führt vereinschädigendes Verhalten.
Darunter ist jede Repression, Sanktion oder schwerwiegende Beeinträchtigung, die dem Verein durch das Zutun Einzelner schadet, zu verstehen.
Hierzu gehören u.a.
 - andauernde beharrliche Störung des Vereinsfriedens sowie ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Vereinsorgane.
 - Beleidigungen und/oder Verleumdungen von Vereinsmitgliedern, Züchtern und Amtsträgern im und außerhalb des Vereins,
 - Beleidigungen und/oder Verleumdungen des Vereins, bezüglich Vereinszweck oder von Züchtern des Vereins in der Öffentlichkeit
 - grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - grobe Verstöße gegen diese Satzung und Vereinsordnungen,
 - Unterlassen der Nachreichung von Zuchttauglichkeitsnachweisen und Untersuchungsergebnissen
 - Verpaarung von reinrassigen Kromfohrländern untereinander
 - die Nichtzahlung von Beiträgen

4. Die Entscheidung, eine Sanktion zu verhängen, obliegt dem Vorstand. Dabei wird der Vorstand vom betreffenden Vereinsorgan beraten.
Der Vorstand hat dem Mitglied in einer ordentlichen Vorstandssitzung vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu ermöglichen.
Die Verhängung einer Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Sanktionen werden sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
Gebührenerhöhungen werden mit einem Zahlungsziel beschlossen.
Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Vereinsmitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden
5. Geht es um den Verstoß eines Amtsträgers kann der Vorstand vor Beschluss einer Sanktion das vorläufige Ruhen oder eine Beschränkung seiner Amtsausführung beschließen. Der betroffene Amtsträger ist von Beschlussfassungen, die ihn selbst betreffen, ausgeschlossen.

§ 16 Nutzungsrechte

1. Für alle von einem Mitglied des VRK während seiner Mitgliedschaft verfassten und dem Verein zur Verfügung gestellten Texte, räumt das Mitglied dem Verein VRK das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, diese Texte in allen denkbaren Nutzungsarten (Homepage, VRK-Unterlagen, Mappen, Flyer etc.) zu nutzen.
2. Für alle von einem Mitglied des VRK während seiner Mitgliedschaft zur Verfügung gestellten Bilder, Fotos und Videos, räumt das Mitglied dem Verein VRK das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, die Bilder, Fotos und Videos auf beliebige Weise in beliebigen Medien, Printmedien wie digitale Medien, einschließlich des Internets, zu nutzen.
3. Alle Texte, Bilder, Fotos und Videos, die während der Vereinszugehörigkeit zum VRK zur Verfügung gestellt oder erarbeitet wurden, verbleiben somit auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein, dem VRK verfüg- und nutzbar.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Tierzucht.

§ 18 Übergangsregeln, Inkrafttreten der Satzung

1. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied eines Vereinsorgans sind, beziehungsweise bereits ein Vereinsamt innehaben, bleiben längstens so lange Mitglied des Vereinsorgans beziehungsweise haben ihr Vereinsamt längstens so lange inne, bis die Mitgliedschaft in dem Vereinsorgan beziehungsweise die Amtsdauer nach §9 Abs. 3 ordentlich endet.
Die Ausübung des Rechts der Stimmübertragung nach §7 Abs. 1 ist erst zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
2. Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen. Sie wird im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

VDRK